

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00297 vom 18. Juni 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00297

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00297 du 18 juin 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00297 del 18 giugno 2007

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Verwaltung hat die massgebenden Gesetzesbestimmungen über den Anspruch auf Hilfsmittel von Rentenbezüglern der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; Art. 2 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung, HVA) sowie über den Anspruch bei vorangehender Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (Art. 4 HVA) in der Begründung des angefochtenen Einspracheentscheids zutreffend wiedergegeben (Urk. 2 S. 2). Darauf kann, mit folgender Ergänzung, verwiesen werden.

1.2 Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen durch die Invalidenversicherung, unter anderem Hilfsmittel und medizinische Massnahmen, erlischt gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) spätestens mit Erreichen des AHV-Rentenalters.

2. Die Kostenübernahme

2.1 Strittig und zu präzisieren ist die Kostenübernahme für ein Cochlea-Implantat sowie das entsprechende Hörtraining.

2.2 Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat sich in BGE 115 V 191 einlässlich mit den Voraussetzungen, unter denen die Invalidenversicherung das Cochlea-Implantat bei Erwachsenen als medizinische Eingliederungsmassnahme zu übernehmen hat, auseinandergesetzt. Dabei ist es insbesondere zum Schluss gekommen, dass das CI kein Hilfsmittel sei, sondern dass eine Kostenübernahme nur im Rahmen medizinischer Massnahmen erfolgen könne. Dies wurde damit begründet, dass praxisgemäss unter einem Hilfsmittel des IVG ein Gegenstand zu verstehen sei, dessen Gebrauch den Ausfall gewisser Teile oder Funktionen des menschlichen Körpers zu ersetzen vermöge (BGE 131 V 13 Erw. 3.3, 115 V 194 Erw. 2c und 112 V 15 Erw. 1b). Daraus sei zu schliessen, dass der Gegenstand ohne strukturelle Änderung ablegbar und wieder verwendbar sein müsse. Dieses Erfordernis beziehe sich jedoch nicht nur auf den Gegenstand selbst, sondern auch auf den menschlichen Körper und dessen Integrität. Ein Gegenstand, der seine Ersatzfunktionen nur erfüllen könne, wenn er zuerst durch einen eigentlichen chirurgischen Eingriff ins Körperinnere verbracht werde und nur auf gleiche Weise wieder zu ersetzen sei, stelle kein Hilfsmittel im Sinne des Gesetzes dar (BGE 115 V 194 Erw. 2c mit Hinweisen; ZAK 1990 S. 197 Erw. 2). So wenig die Rechtsprechung künstlichen Herzklappen (EVGE 1965 S. 262), Schrittmachern für Herzfunktionen (ZAK 1966 S. 49) oder Rückenmarkstimulatoren (BGE 101 V 267) Hilfsmittelcharakter zuerkannt habe, so wenig weise das CI diese Eigenschaft auf. Daran ändere nichts, dass nur die Stimulationselektrode chirurgisch ins Ohr eingepflanzt und das

zentrale Element, der elektronische Sprachprozessor, extrakorporell getragen werde. Denn der Prozessor sei nur ein Bestandteil der gesamten Anlage. Er sei ohne die mittels eines chirurgischen Eingriffs ins Ohr eingepflanzte Stimulationselektrode nutzlos. Es könne ihm daher keine Ersatzfunktion für den Ausfall einer Sinneswahrnehmung zukommen. Zwar liesse sich die Ansicht vertreten, die gesamte Anlage stelle eine Kombination von medizinischer Eingliederungsmassnahme (Implantat) und Hilfsmittel (Prozessor) dar. Der Prozessor lasse sich jedoch nicht in eine Hilfsmittelkategorie der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) einordnen. Wohl seien von der Zielsetzung her Ähnlichkeiten mit einem Hörapparat im Sinne von Ziff. 6 HVI-Anhang zu erkennen; doch sei der Prozessor von seinem technischen Aufbau her nicht mit einem herkömmlichen Hörapparat zu vergleichen.

Damit steht aufgrund der Rechtsprechung des EVG fest, dass die Kosten für ein CI lediglich im Rahmen medizinischer Massnahmen und nicht als Hilfsmittel von der Invalidenversicherung übernommen werden kann.

Die Beschwerdeführerin mit Jahrgang 1932 befindet sich im Rentenalter, weshalb vorliegend nicht die Invalidenversicherung, sondern die Alters- und Hinterlassenenversicherung leistungspflichtig wäre (Art. 10 Abs. 1 IVG). Mithin stellt sich die Frage, ob die Kosten für das CI im Rahmen medizinischer Massnahmen von der AHV zu übernehmen sind. Dies ist ohne Weiteres zu verneinen, denn das AHVG kennt lediglich eine Besitzstandsgarantie für Hilfsmittel (Art. 4 HVA), nicht aber eine solche für medizinische Massnahmen. Diese sind im Leistungskatalog des AVHG nicht enthalten und können somit nicht von der AHV übernommen werden; vielmehr fällt die Übernahme medizinischer Massnahmen (Behandlung von Gesundheitsschäden) in den Bereich der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Implantation eines CI kein Hilfsmittel, sondern eine medizinische Massnahme darstellt, welche nicht von der AHV im Rahmen der Besitzstandsgarantie für Hilfsmittel übernommen werden kann, da diese nicht für die Behandlung von Gesundheitsschäden aufzukommen hat.

Aus diesen Gründen ist der angefochtene Entscheid rechtsens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Rechtsdienst für Behinderte

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.